



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. September 2013

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; Renaturierung der Ruhr zur eigendynamischen Entwicklung unter Einbindung des Röhrunterlaufes S. 297 – Anzeigeverfahren der Open Grid Europe GmbH nach § 43 f EnWG für den Austausch und die Verlegung der Schieberstation 10 in Dortmund Holzen, Erdgasleitung Nr. 7/12 „Hansa-Ergste“, DN 700 S. 298 – Antrag der Fa. RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in Dortmund gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 298 – Antrag der Firma Mineral Baustoff GmbH auf Änderung der Steinbrucharanlage gemäß § 16 BImSchG in 59846 Sundern-Westenfeld, Unter der Hardt 16 S. 299 – Antrag der Firma Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG Am Eckenbach 27 a,

57439 Attendorn auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 BImSchG S. 299 – Antrag der Firma Franke Blefa GmbH, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Edelstahlbeize S. 299 – Antrag der Firma SSB Spezialbeize GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen, vom 29. 5. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 300 + S. 301 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 301 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 301 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 301 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 301 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 302 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 302

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

548. Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr zur eigendynamischen Entwicklung unter Einbindung des Röhrunterlaufes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 8. 2013
54.03.01.02-958004-04.13

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 9. 8. 2013 beantragte die Stadt Arnsberg für die geplante Renaturierung der Ruhr zur eigendynamischen Entwicklung unter Einbindung des Röhrunterlaufes im Ortsteil Hüsten die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

An der Ruhr und der Röhr im Mündungsbereich der Röhr zur Ruhr sollen strukturelle Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der bisherige stark begradigte Röhr-Abschnitt ist ca. 300 m lang, hat zurzeit 3 Wehrschwelen und ist bis zu 3 m eingetieft. Mit der Anlegung einer Sekundäraue und einer Laufverlängerung um ca. 170 m, wird die Röhr im Mündungsbereich über eine Raue Gleite an die Ruhr angebunden. Die Ruhr wird im Bereich der Mündung der Röhr auf einer Länge von ca. 200 m strukturell aufgewertet. Weiterhin wird Totholz zur Strukturverbesserung eingebaut.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Arnsberg

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(196) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 297

**549. Anzeigeverfahren der
Open Grid Europe GmbH nach § 43 f EnWG
für den Austausch und die Verlegung der
Schieberstation 10 in Dortmund Holzen,
Erdgasleitung Nr. 7/12 „Hansa-Ergste“, DN 700**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 8. 2013
64.21.3.2 – 2013 - 1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH plant den Austausch und die Verlegung der Schieberstation 10 an der Erdgasleitung Nr. 7/12 „Hansa-Ergste“, DN 700.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 298

**550. Antrag der Fa.
RWE Generation SE, Huysenallee 2,
45128 Essen, auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung
des Heizkraftwerkes in Dortmund gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Essen, 7. 9. 2013
53-Do-0077/13-1.1-Hm

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE beabsichtigt die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage. Die Ände-

rungen umfassen folgende Maßnahmen innerhalb des Betriebsgeländes:

1. Die Änderung der Lage des Schmierölkühlers der Vorschaltgasturbine (VGT) des Kessels 11.
2. Die Errichtung einer Auffangwanne unterhalb des in Nr. 1 genannten Schmierölkühlers bei gleichzeitiger Errichtung einer auf derselben aufgesetzten L-förmigen Brand- und Schallschutzwand mit den Außenmaßen 5,60 m x 2,90 m und einer Höhe von 5,00 m.
3. Der Einbau einer Entlüftungsklappe in dem verbindenden Abgaskanal zwischen der VGT und dem Kessel 11.
4. Die Errichtung einer Zugangstreppe in Stahlkonstruktionsbauweise zur Wartungsplattform des Verbrennungsluft – Filterhauses der VGT.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Des Weiteren wird das Heizkraftwerk in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2010 (UVPG 2010) der Nr. 1.1.1 zugeordnet und ist dort in Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Nach § 3 e Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn u. a. eine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Größen- oder Leistungswerte des HKW sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für das beantragte Vorhaben war im Änderungs-genehmigungsverfahren eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Haarmann

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 298

551. Antrag der Firma Mineral Baustoff GmbH auf Änderung der Steinbruchanlage gemäß § 16 BImSchG in 59846 Sundern-Westenfeld, Unter der Hardt 16

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 26. 8. 2013
53-LP-0021563-G33/13-Bo

Die Firma Mineral Baustoff GmbH, Siegburger Straße 229 a, 50679 Köln beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs nach Nr. 2.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort in 59846 Sundern-Westenfeld, Unter der Hardt 16.

Die beantragte Änderung umfasst:

- Änderung des Betriebes eines Steinbruchs auf einer Fläche von 8,82 ha im Wesentlichen bestehend aus
- Vertiefung des Steinbruchs von 287 m ü. NN auf 279 m ü. NN.
- Auffüllung tiefer abgebauter Bereiche auf minimal 277 m ü. NN.
- Errichtung einer Vorschüttung zur Sicherung der nördlichen Steinbruchwand.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 299

552. Antrag der Firma Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG Am Eckenbach 27 a, 57439 Attendorn auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 30. 8. 2013
900-53.0046/10/0310.1

Bekanntmachung

Die Firma Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27 a, 57439 Attendorn beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in 57439 Attendorn, Am Eckenbach 27 a, Kreis Olpe, Gemarkung Ewig, Flur 1, Flurstücke 27 a, 503, 505, 506 und 377.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Die Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für das Zwischenlagern von sauberen Transportgebinden, gespülten Chemikaliengebinden und von Abfallcontainern.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die beantragte Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gehört außerdem zu den unter der Nummer 3.9.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermeisbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 012 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminabstimmung unter 02931/82-5581 wird gebeten.

Im Auftrag:

gez. D. Sonntag

(267) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 299

553. Antrag der Firma Franke Blefa GmbH, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Edelstahlbeize

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 26. 8. 2013
900-53.0083/13/3.10.1 - Sto

Bekanntmachung

Die Firma Franke Blefa GmbH, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen

durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Edelstahlbeizlinie 1) in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 43, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 180.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erneuerung der Durchlaufbeizanlage Linie 1 (Betriebs Einheit 1 - Beizrinnen 1 - 4) in der bestehenden Halle III im Wesentlichen bestehend aus
 - **Förderanlage und Füllstation** für die Beizrinnen 1 - 4 mit Beizrinnen-Zuführung und Füllstation, Maschinengehäuse für die Füllstation, Beizrinnen-Abführung sowie die Steuereinrichtung mit 4 Übergabestationen,
 - **Automatischer Beschickungsanlage** für die neuen 4 Beizrinnen mit Horizontaltransport, Hebehubwerk, Schwenkantrieb, Universalgreifer, pneumatischem Verschlussstopfen, Schutzhäuser, digitaler Servo-Antriebssteuerung, SPS-Steuerung, Ferndiagnoseeinrichtung, Stillstandsüberwachung und Überlastungssystem.
 - **4 Beizrinnen** aus 15 mm PP-Kunststoff, mit Wippe, Rollensystemen, Überhebeeinrichtung, Aufsteller, Leitfähigkeitsmessung, je 3 Spülkabinen, Schaltanlage und SPS-Steuerung mit einer Gesamtabmessung aller Bauteile von (L x B x H) ca. 9 m x 4,2 m x 3 m.
- Errichtung der Zu- und Ablaufrohrleitungen aus PE-100 zwischen den Beizrinnen 1 - 4 (BE 1) und der Beizmedierversorgung (BE 6) sowie zur Abwasserbehandlungsanlage (BE 5).
- **1 Auffangwanne** aus 30 mm dickem PP-Kunststoff mit doppeltem Pumpensumpf sowie Leckageüberwachung (optische Anzeige), Abmessung (LxBxH) 11,5 m x 15,65 m x 1,4 m.
- Betrieb der geänderten Beizanlage von Januar bis Dezember kontinuierlich von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des

UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(345)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 299

554.

Antrag der Firma

SSB Spezialbeizerei GmbH,

Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen,

vom 29. 5. 2013, auf Erteilung einer

Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb einer Edelstahlbeizanlage am Standort

Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg

Siegen, 29. 8. 2013

900-53.0056/13/3.10.1 - Sto

Öffentliche Bekanntmachung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen, gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb der Edelstahl-Beizanlage auf dem Betriebsgrundstück in 57076 Siegen, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161, sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. 7. 2013 vorgesehene Erörterungstermin am 11. 9. 2013, 10.00 Uhr, in der Bismarkhalle, Kleiner Saal, 57076 Siegen-Weidenau, findet daher nicht statt.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(104)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 300



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

555.

Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 326 094 323 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 326 094 323 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2013, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 79/13

Bochum, 22. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 300

556. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 318 175 510 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 318 175 510 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 78/13

Bochum, 22. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

557. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 612 575 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 612 575 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 80/13

Bochum, 22. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

558. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 258 873 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 305 258 873 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 81/13

Bochum, 22. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

559. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 8. 5. 2013 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. 344 198 007 und 344 198 015 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 344 198 007 und 344 198 015 werden für kraftlos erklärt.

E 37/13

Bochum, 26. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

560. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzertifikat Nr. 32 952 541, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 23. 8. 2013

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

561. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 612 532 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 8. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

562. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 845 110 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 11. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 27. 8. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 301

563. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 286 288 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 11. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 8. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 302

564. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 117 868 ist am 24. 5. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 8. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 302



Foto: Florian Kopp

Helfen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.